

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Der dem Landesrecht überlassene Bereich des privaten Vereinsrechts soll fortentwickelt werden. Nach Art. 2 Abs. 1 ist grundsätzlich das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an wirtschaftliche Vereine zuständig. Bei altrechtlichen, privatrechtlichen rechtsfähigen Vereinigungen, die nicht-wirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, werden Satzungsänderungen von den rechtlich betroffenen Staatsministerien genehmigt (Art. 2 Abs. 2). Ein Bedürfnis für die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde ist jedoch nicht generell gegeben.
2. Die Vorschriften im bayerischen Nachbarrecht über den Grenzabstand von Pflanzen sind regelmäßig geeignet, einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Unbefriedigend ist die Rechtslage nach diesem Gesetz ausnahmsweise dann, wenn das Nachbargrundstück durch eine Grenzbeplanzung nachhaltig und unzumutbar, schwer und unerträglich beeinträchtigt wird. Nach einer Ansicht besteht in diesen Fällen zwar ein Beseitigungsanspruch nach §§ 1004, 242, 226 BGB. Soweit die Gerichte von einer Anwendung dieser Rechtsnormen absehen, kann den betroffenen Grundstückseigentümern in diesen eher seltenen Ausnahmefällen aber nicht verständlich gemacht werden, dass die Rechtsordnung keine Ansprüche auf Beseitigung gewährt.
3. Aufgrund des zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes besteht Anpassungsbedarf im bayerischen Landesrecht.
4. Eine Betreuungsverfügung kann nach Art. 34a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) beim Vormundschaftsgericht hinterlegt werden. Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Es fehlt eine gesetzliche Regelung, wonach Abschriften derartiger Vollmachten bei Gericht hinterlegt werden können.
5. Aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219), mit dem die Bezugsgrößen für Zinsen und andere Leistungen auf Bundesebene geändert werden, besteht Anpassungsbedarf im bayerischen Landesrecht.
6. Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach Leistungen zu verzinsen sind, soweit sie zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, zu dem sie noch nicht verwendet werden dürfen, weil andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde die bisherige gesetzliche Regelung nicht als ausreichende Grundlage für eine Zinserhebung in solchen Fällen erachtet.

B) Lösung

1. Die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie auf die Regierung von Schwaben delegiert.

Auch für die Schützengesellschaften, die königlich privilegierte Künstlergemeinschaft von 1868, den Künstlerunterstützungsverein München und den Heilstättenverein Lenzheim wird festgelegt, dass die bisher den jeweils betroffenen Staatsministerien obliegenden Verwaltungszuständigkeiten auf die Regierung von Schwaben übertragen werden.

Im Bereich der übrigen altrechtlichen nichtwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Vereine werden die zuständigen Staatsministerien ermächtigt, die Verwaltungszuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf die Regierung von Schwaben zu übertragen.

2. Der Eigentümer eines Grundstücks kann künftig auch verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück in Grenznähe nicht Pflanzen gehalten werden, die die Nutzbarkeit seines Grundstücks oder eines auf ihm vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigen. Dieser Anspruch besteht nur in besonderen Ausnahmefällen, jedoch auch dann, wenn der Anspruch auf Beseitigung eines das Nachbargrundstück verletzenden Zustands bereits verjährt ist.
3. Die aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes notwendigen Anpassungen werden im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, im Bayerischen Naturschutzgesetz, im Bayerischen Datenschutzgesetz und im Bayerischen Beamtengesetz vorgenommen.
4. Abschriften von Vollmachten zur Erledigung von Angelegenheiten eines Volljährigen nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB können künftig wie Betreuungsverfügungen beim zuständigen Vormundschaftsgericht hinterlegt werden.
5. Das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422), das auf das Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) des Bundes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) verweist, muss nach den bundesrechtlichen Änderungen angepasst werden. An der bisherigen Struktur des BayEuroAnpG wird festgehalten.

Ferner werden im Bayerischen Krankenhausgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes die dort enthaltenen Diskontsatzregelungen an die Diskontsatzregelung des § 247 BGB angepasst.

6. In das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verzinsung einer Leistung, die im Hinblick auf andere einzusetzende Mittel vorzeitig in Anspruch genommen wird, aufgenommen.

C) Alternativen

1. Eine umfassendere Rechtsbereinigung bei altrechtlichen Vereinen wäre denkbar; ihr wird jedoch nicht nähergetreten, da die Rechtsbereinigung nicht gegen die betroffenen Vereinigungen, sondern mit ihnen durchgeführt werden soll.
2. Statt des Anspruchs im Nachbarrecht in besonderen Ausnahmefällen könnte auch eine Vielzahl unterschiedlicher Abstandsflächen geschaffen werden, die aber für den Bürger kaum mehr durchschaubar wäre und zu zahlreichen Streitigkeiten führen würde.

D) Kosten

Staat:

Geringe Entlastung des Staatshaushalts durch die Änderung des AGBGB, da zwar bei der Regierung von Schwaben eine zusätzliche Belastung eintreten wird, die aber im Bereich der betroffenen Staatsministerien höhere Einsparungseffekte gegenüberstehen.

Durch die Hinterlegung von Vollmachten für die Besorgung von Angelegenheiten eines Volljährigen nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB entstehen geringfügige Belastungen des Staatshaushalts.

Die Anpassung des BayEuroAnpG an die neuen Referenzzinssätze kann Kostenauswirkungen haben, die aber sehr geringfügig sind. Die neuen Referenzzinssätze wurden naturgemäß so gewählt, dass sie den alten in ihrer Funktion und damit ihrer jeweiligen Höhe so weit wie möglich entsprechen.

Kommunen:

Kommunale Haushalte werden von den vorgeschlagenen Änderungen nicht messbar berührt.

Wirtschaft:

Die Wirtschaft wird von den vorgeschlagenen Änderungen nicht messbar berührt.

Bürger:

Bürger, die Ansprüche auf Beseitigung von Pflanzen (vor allem Bäume) nach Art. 47 Abs. 2 AGBGB (neu) geltend machen, können in diesen (eher seltenen) Fällen mit erheblichen Kosten belastet werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Entziehung der Rechtsfähigkeit

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nach § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist die Regierung von Schwaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Bei Schützengesellschaften, der königlich privilegierten Künstlergemeinschaft von 1868, dem Künstlerunterstützungsverein München und dem Heilstättenverein Lenzheim erteilt sie die Regierung von Schwaben. ³Im Übrigen erteilt sie das für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Staatsministerium; es kann die Verwaltungszuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung von Schwaben übertragen.“

3. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Leistungstörungen

Erbringt der Verpflichtete eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, verletzt er eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder braucht er nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu leisten, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, nach §§ 323, 324, 326 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.“

4. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Unbeschadet seiner Rechte aus Absatz 1 kann der Eigentümer verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück in Grenznähe nicht Pflanzen gehalten werden, die die Benutzung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen. ²Die Kosten eines Rückschnitts, einer Beseitigung oder einer sonstigen Maßnahme hat der Anspruchsteller zu tragen, soweit dies nicht unbillig ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In Art. 49 werden nach der Zahl 47 „Abs. 1, 3“ und vor der Zahl 48 „Art.“ eingefügt.

6. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl 47 „Abs. 1, 3“ und vor der Zahl 48 „Art.“ eingefügt.

7. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die sich aus Art. 43 bis 45, 46 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.“

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Eigentümer des Grundstücks von den Umständen den Anspruch begründen den Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“

- b) In Absatz 2 werden nach der Zahl 47 „Abs. 1, 3“ und vor der Zahl 48 „Art.“ eingefügt.
8. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“
9. Art. 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“
10. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, jedoch nicht vor dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“
- b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten sind entsprechend anzuwenden; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“
11. Art. 73 wird aufgehoben.
12. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:

„Art. 77a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom(Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes).

Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2002 tritt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro

Das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der Basiszinssatz nach dem Diskontüberleitungs-Gesetz (DÜG), die Frankfurter Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FI-BOR), der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder der Zinssatz für Kassenkredite des Bundes als Bezugsgrößen für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an deren Stelle die jeweiligen Bezugsgrößen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3; in den neuen Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in Absatz 1“ ersetzt.
2. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:
 „Art. 3a
 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom ...
 (Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes)
- Soweit Zinsen und andere Leistungen, für deren Bestimmung die Bezugsgrößen nach Art. 1 Abs. 1 verwendet werden, für einen Zeitraum vor dem 4. April 2002 geltend gemacht werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und die in Bezug genommenen bundesrechtlichen Vorschriften in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Art. 53 folgende Fassung:
 „Art. 53 Hemmung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt“
2. Art. 49a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) ¹Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. ²Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. ³Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53
Hemmung der Verjährung und
des Erlöschens durch Verwaltungsakt

(1) ¹Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung und das Erlöschen dieses Anspruchs. ²Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) ¹Wird ein Verwaltungsakt im Sinn des Absatzes 1 unanfechtbar, beginnt eine Verjährungs- und Erlöschensfrist von 30 Jahren. ²Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungs- und Erlöschensfrist.“

4. Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Art. 96
Überleitung von Verfahren

¹Art. 53 in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten oder erloschenen Ansprüche Anwendung. ²Eine vor Ablauf des 31. Dezember 2002 eingetretene und mit diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2003 gehemmt. ³Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens geführt hat, vor Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben worden und ist an diesem Tag die in § 212 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen, so ist § 212 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Fassung entsprechend anzuwenden.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 100f Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erhalten folgende Fassung:

„²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt bei neuen Sachverhalten im Sinn dieser Vorschrift oder bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens erneut. ³Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 wird „§§ 32 und 36 bis 38“ durch „§§ 4d bis 4g und 38“ ersetzt.

2. Art. 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Union oder“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder“ und die Worte „Union Art. 19 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Art. 19 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Union sowie“ durch die Worte „Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie“ ersetzt.

4. In Art. 34 Abs. 4 wird „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 4g Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

§ 7

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes und
von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Art. 34a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 3, ber. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dasselbe gilt für die Abschrift einer Vollmacht im Sinn von § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 34 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 510“ durch die Angabe „§ 469“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, 512“ durch die Angabe „§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, 471“ ersetzt.
3. In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§§ 346 bis 354 und 356“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes

In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1065) wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

§ 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

- ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 4. April 2002 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein:

1. Die Zahl der in Bayern bestehenden altrechtlichen Vereine kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Dies beruht darauf, dass es im 19. Jahrhundert in Bayern verschiedene Möglichkeiten gab, die Rechtsfähigkeit zu erlangen: Vereine konnten aufgrund des Gesetzes vom 29. April 1869 anerkannt werden. Wenn solche Vereine zur Zeit des In-Kraft-Tretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestanden haben, gelten sie nach Art. 3 AGBGB als eingetragene Vereine.

Vereine konnten aber auch durch Spezialprivilegien errichtet werden, die heute oft nur noch schwer oder überhaupt nicht mehr festgestellt werden können. Daneben können noch durch Gesetz errichtete Vereine bestehen, die ebenfalls in die Rechtsbereinigung einbezogen werden sollten. Mit weiterem Zeitablauf wird es Fälle geben, in denen die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht mehr aufgeklärt werden kann. Dies kann zu Unzuträglichkeiten im Rechts- und Geschäftsverkehr führen. Daher wäre es wünschenswert, alle privilegierten Vereine unter der Rechtsstellung eingetragener Vereine zusammenzufassen und abschließend im Vereinsregister aufzunehmen. Einer derartigen Rechtsbereinigung widersetzen sich jedoch viele der betroffenen altrechtlichen Vereine.

Im Rahmen dieses Gesetzes werden deshalb nur Verwaltungsaufgaben von den obersten Landesbehörden auf nachgeordnete Behörden verlagert.

2. Die bayerischen Regelungen zum Grenzabstand von Pflanzen sind klar und eindeutig. Sie haben sich in der Praxis ganz überwiegend bewährt. In Ausnahmefällen wird jedoch trotz Einhaltung des Grenzabstands von 2 m die Nutzung des Nachbargrundstücks durch Beschränkung des Lichteinfalls schwer, nachhaltig, unzumutbar und unerträglich beeinträchtigt. Dies kann auch der Fall sein, wenn bestehende Ansprüche bereits verjährt sind. Zwar könnten diese Fälle möglicherweise auch über § 1004 BGB ggfs. i.V.m. §§ 226, 242 BGB gelöst werden (vgl. etwa Urteil des Amtsgerichts Hersbruck vom 16. November 2001, Az. 3 C 0005/99). Die Rechtsprechung ist jedoch mit der Anwendung dieser Normen sehr zurückhaltend.

In den Ausnahmefällen, in denen Grundstückseigentümer die Grenzabstandsregeln ohne Rücksicht auf Nachbarinteressen auch dazu ausnutzen, die Wohn- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Nachbargrundstücks durch Beschattung schwer und unerträglich zu beschränken, sollte die Rechtsordnung dem in seinem Eigentumsrecht nachhaltig berührten Nachbarn zur Seite stehen. Deshalb wird in diesen außergewöhnlichen Fällen dem Nachbarn ein Anspruch zuerkannt, wenn eine Abwägung der beiderseitigen Interessen eindeutig zugunsten des Beeinträchtigten spricht und diesem eine Duldung nicht zumutbar ist. Diese Ansprüche können in diesen Ausnahmefällen auch geltend gemacht werden, wenn der Beseitigungsanspruch des Nachbarn bereits verjährt ist.

3. Die Verjährungsvorschrift des Art. 52 wird auch an die Neuordnung des Verjährungsrechts im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz angepasst. Weitere Änderungen werden in Art. 17, 53, 56, 71 und 73 AGBGB vorgenommen sowie im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, im Bayerischen Naturschutzgesetz, im Bayerischen Datenschutzgesetz und im Bayerischen Beamtenengesetz.
4. Abschriften von Vollmachten zur Erledigung von Angelegenheiten eines Volljährigen nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB können künftig beim Vormundschaftsgericht hinterlegt werden. Sie werden damit Betreuungsverfügungen gleichgestellt, weil eine Betreuungsverfügung in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

5. Aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) bedarf das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422) einer Anpassung. Ferner sind die Diskontsatzregelungen im Bayerischen Krankenhausgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an die Diskontsatzregelung des § 247 BGB anzupassen.
6. In das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Verzinsung einer vorzeitig in Anspruch genommenen Leistung aufgenommen.

B. Einzelbegründung:

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze)

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 1)

Die Mitwirkung der Verwaltung am Verfahren zur Eintragung von Vereinen wurde durch Art. 13 Justizmitteilungsgesetz (JuMiG) zum 1. Juni 1998 aufgehoben. Damit entfällt seither das Verfahren nach Art. 1 1. Alternative, so dass es insoweit der Bestimmung einer zuständigen Behörde nicht mehr bedarf.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a (Art. 2 Abs. 1)

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein und die Genehmigung der Satzungsänderung eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins ist keine Aufgabe, die eine oberste Landesbehörde ausführen muss. Im Hinblick auf die geringe Zahl bestehender wirtschaftlicher Vereine ist eine Konzentration auf eine Zentralregierung, die Regierung von Schwaben, sachgerecht.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b (Art. 2 Abs. 2)

Zuständig für die Genehmigung von Satzungsänderungen anderer Vereine als die in Absatz 2 Satz 1 genannten, d.h. altrechtlicher, privatrechtlicher rechtsfähiger Vereinigungen, die nichtwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, wobei im letztgenannten Fall heute keine Verleihungszuständigkeit mehr besteht (vgl. Neupert in Sprau, Justizgesetze in Bayern, 1988, Rdnr. 12 zu Art. 2), ist bisher das für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Staatsministerium (Absatz 2 Satz 2). Dies sind das Staatsministerium des Innern für die Schützengesellschaften, das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten für altrechtliche Züchtervereinigungen und altrechtliche Waldkorporationen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für altrechtliche kirchliche Vereinigungen, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für zwei altrechtliche Künstlervereinigungen und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für den Heilstättenverein Lenzheim. Weitere altrechtliche Vereinigungen sind derzeit nicht bekannt.

Die Gesetzssystematik soll im Grundsatz beibehalten werden, da eine zwingende Überführung aller altrechtlichen Vereinigungen in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs momentan nicht konfliktfrei erreichbar ist.

Die bisher den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz obliegenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Schützengesellschaften, der beiden Künstlervereinigungen und des Heilstättenvereins Lenzheim werden auf die Regierung von Schwaben übertragen.

Die Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten sowie für Unterricht und Kultus behalten die Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungsänderungen nichtwirtschaftlicher Vereinigungen. Von der Regelung umfasst wird auch die Genehmigung von Satzungsänderungen altrechtlicher, wirtschaftlicher Vereinigungen. Diese obersten Landesbehörden werden aber ermächtigt, ihre Verwaltungszuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung von Schwaben zu delegieren.

Eine weitergehende Rechtsbereinigung ist für Vereinigungen, die dies wünschen, bereits nach Art. 4 durch Eintragung in das Vereinsregister möglich.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 17)

Art. 17 wird an die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Schuldrechtsmodernisierung angepasst. Sachliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 47)

Die Vorschriften im bayerischen Nachbarrecht über den Grenzabstand von Pflanzen sind regelmäßig geeignet, einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Daher soll grundsätzlich an diesen bewährten Bestimmungen festgehalten werden.

Unbefriedigend ist die Rechtslage allerdings in einigen Ausnahmefällen, wenn das Nachbargrundstück trotz Einhaltung des Grenzabstands nachhaltig und unzumutbar, schwer und unerträglich beeinträchtigt wird. Zwar genießt der das Nachbargrundstück beeinträchtigende Grundstückseigentümer Vertrauensschutz, dass er bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände nicht Nachbaransprüchen ausgesetzt wird, mit denen er bisher kaum rechnen musste. Dieser Vertrauensschutz sowie seine Eigentumsrechte kollidieren aber mit dem Eigentumsgrundrecht des Nachbarn, der eine als schlechthin unerträglich anzusehende Beeinträchtigung nicht generell hinnehmen muss.

Das Bundesverfassungsgericht stellt den Gesetzgeber beim Eingriff in vorhandene Altrechte nicht vor die Alternative, diese Rechtspositionen entweder zu konservieren oder nur gegen Entschädigung zu entziehen (Depenheuer, in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 4. Aufl. 1999, Art. 14 Rdnr. 211). Art. 14 Abs. 1 GG schließt auch die Befugnis des Gesetzgebers ein, in bestehende Rechtspositionen einzugreifen. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Eingriffs ist zunächst, dass die Neuregelung als solche, unabhängig von der Frage der Beseitigung oder Einschränkung bestehender Rechtspositionen, verfassungsgemäß ist. Der Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte muss darüber hinaus durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, das durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gesichert wird. Auch das Ausmaß des zulässigen Eingriffs hängt vom Gewicht des dahinterstehenden öffentlichen Interesses ab (BVerfGE 83, 201/212 m.w.N.).

Die bestehenden nachbarrechtlichen Beseitigungsansprüche sind verfassungsgemäß. Es handelt sich um zulässige Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, gegen die bisher keine Bedenken angemeldet wurden. Die neu vorgesehenen Ansprüche werden nur im verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen gewährt, sie sind auf massive Grundrechtseinschränkungen beschränkt.

Die Eingriffe in geschützte Rechtspositionen werden von wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gedeckt. Der Gesetzgeber ist gehalten, den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit immer wieder neu zu entscheiden und die Schranken des Eigentums zu bestimmen. Er muss es nicht hinnehmen, wenn eine einmal getroffene Regelung zu Ergebnissen führt, die von den Betroffenen zu Recht als völlig unangemessen und unbillig empfunden werden. In diesen Fällen hat der Vertrauensschutz zurückzustehen, die Grundrechtskollision ist regelmäßig zugunsten des massiv Beeinträchtigten zu lösen. Aus zahlreichen Gerichtsverfahren, Bürgereingaben – auch an den Bayerischen Landtag – wie aus der täglichen Praxis ist bekannt, dass manche Nachbarn leider nicht im Stande sind, ihr Zusammenleben einvernehmlich angemessen zu gestalten.

Voraussetzung eines Anspruchs ist zunächst, dass Pflanzen in Grenznähe gehalten werden. Dabei ist nicht auf die Grenzen in Art. 47 Abs. 1 abzustellen, da eine unerträgliche Eigentumsbeeinträchtigung auch bei einem Grenzabstand von mehr als 2 m denkbar ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Grenznähe“ wird im Gesetz nicht näher beschrieben. Denn der Vielgestaltigkeit der Nachbarsituationen kann der Gesetzgeber durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff, den der Richter im Einzelfall aufgrund der Gesamtumstände auszulegen hat, eher gerecht werden als durch eine abstrakte Definition. Bei der Auslegung kann der Richter den jeweiligen Gegebenheiten differenzierend Rechnung tragen.

Im Regelfall kann der Nachbar keine Ansprüche gegen Pflanzen in einem Abstand von mehr als 2 m von der Grenze geltend machen. In Ausnahmefällen soll dies aber anders sein, wenn ansonsten eine ortsübliche Benutzung (vgl. § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB) des Nachbargrundstücks nicht mehr möglich wäre. Das Nachbargrundstück muss unzumutbar betroffen sein. Die Beeinträchtigung muss von dauerhafter Natur sein, sie darf das Nachbargrundstück nicht nur geringfügig betreffen. Vielmehr müssen erhebliche Teile des Nachbargrundstücks nicht mehr angemessen nutzbar sein. Dem Nachbar darf die Duldung der bestehenden Situation unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Aspekt zumutbar sein. Deshalb kann ein Anspruch des Nachbarn nur dann ausscheiden, wenn der beeinträchtigende Eigentümer ähnlich gewichtige Gründe für die konkrete Bepflanzung vorbringen kann.

Eine unzumutbare Belastung knüpft an die Rechtsprechung der Bundesgerichte zum Enteignungsbegriff des Art. 14 GG an. Sie beschreibt Umstände, aufgrund der die Schutzpflicht des Staates aus Art. 14 GG es gebietet, das Nachbar Eigentum zu schützen und in das Eigentum des Beeinträchtigenden, der nach § 903 BGB prinzipiell mit seinem Eigentum auch nach Belieben verfahren darf, einzugreifen. Die daraus erwachsende Pflicht, ausnahmsweise Pflanzen in Grenznähe zu beseitigen oder erheblich zurückzuschneiden, stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gedeckt wird. Die Beseitigungspflicht berührt nicht den Wesensgehalt des Eigentums, sondern führt lediglich einen am Gemeinwohl orientierten Interessenausgleich herbei. Deshalb ist diese Maßnahme, auch wenn sie im Einzelfall echten Rückwirkungscharakter haben kann, gerechtfertigt.

Da der beeinträchtigte Nachbar sich auf einen Ausnahmestandard beruft, entspricht es regelmäßig billigem Ermessen, dass er die Kosten der Rückschnitts- oder Beseitigungsmaßnahmen trägt. Immerhin kann sich der betroffene Grundstückseigentümer grundsätzlich auf die Einhaltung der Abstandsflächen bzw. auf Verjährung berufen. Allerdings mag es Fälle geben, in denen diese Kostenfolge nicht befriedigt. Wenn eine Bepflanzung etwa wesentlich dem Zweck dient, das Nachbargrundstück zu schädigen, so entspricht es nicht dem allgemeinen Rechtsgefühl, dem Nachbar auch noch die Kosten der notwendigen Maßnahmen aufzuerlegen.

Der Gesetzgeber bewertet Waldgrundstücke (Absatz 2 geltende Fassung) als deutlich weniger schutzbedürftig. Diese ihm zustehende Einschätzung ist auch zutreffend, da in diesen Fällen eine Unzumutbarkeit kaum vorstellbar ist, da die bei bebauten Grundstücken bekannten Konfliktsituationen und Unzuträglichkeiten hier nicht bekannt geworden sind. Daher soll die Ausnahmevorschrift nicht auf diesen Bereich ausgedehnt werden.

Zu § 1 Nr. 5 und 6 (Art. 49, 50)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

Zu § 1 Nr. 7 Buchstabe a aa (Art. 52 Abs. 1 Satz 1)

Unbefriedigend kann die Rechtslage auch sein, wenn ein Grundstückseigentümer die in Art. 47 Abs. 1 vorgesehenen Abstandsflächen nicht eingehalten hat, eventuelle Beseitigungsansprüche aber – vielleicht zu Zeiten eines Rechtsvorgängers – bereits verjährt sind.

Dem kann dadurch begegnet werden, dass der in Art. 47 Abs. 2 geschaffene Anspruch wie eine Reihe anderer Ansprüche im bayerischen Nachbarrecht (vgl. Art. 52 Abs. 1) nicht der Verjährung unterliegt.

Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung kann auf die Erwägungen zu Art. 47 Abs. 2 verwiesen werden. Der Gesetzgeber ist gehalten, den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit immer wieder neu zu entscheiden und die Schranken des Eigentums zu bestimmen. Er muss es nicht hinnehmen, wenn eine einmal getroffene Regelung zu Ergebnissen führt, die von den Betroffenen zu Recht als unbillig empfunden werden.

Die Regelung über den Grenzabstand von Pflanzen in Art. 47 AGBGB gibt den Grundstücksnachbarn ein Recht darauf, dass die Grundstücksgrenze in einem bestimmten Umfang von Gehölzen freigehalten wird. Ob im Einzelfall eine fühlbare Beeinträchtigung des Nachbarn vorliegt, spielt für die Geltendmachung des Rechts keine Rolle. Von daher ist es nicht zu beanstanden, wenn der Beseitigungsanspruch der Verjährung unterliegt. Die geltende Verjährungsregelung im bayerischen Nachbarrecht dient nicht nur dem Vertrauensschutz des Bürgers hinsichtlich belastender Eingriffe in das Eigentum, vielmehr soll sie vor allem auch eine Befriedung nachbarrechtlicher Verhältnisse herbeiführen.

Diese Befriedungsfunktion erfüllt die Regelung nicht, wenn die Grenzbepflanzung im konkreten Fall den Nachbarn unzumutbar beeinträchtigt. Die Regelung berücksichtigt nicht, dass eine Bepflanzung, die im Verjährungszeitpunkt durchaus hinnehmbar erscheint, durch den weiteren Pflanzenwuchs im Lauf der Jahre zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks führen kann. Ein gerechter Ausgleich der Nachbarinteressen in diesem Fall hat Vorrang vor dem Vertrauen des einen Nachbarn auf den Fortbestand der ihn begünstigenden Verjährungsregelung.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt, wenn die erlangte Rechtsposition grundsätzlich unangetastet bleibt und nach Eintritt der Verjährung nur in Ausnahmefällen bei unzumutbarer Beeinträchtigung ein Beseitigungsanspruch gewährt wird. In diesen Ausnahmefällen liegt regelmäßig ein Eingriff in das Nachbar Eigentum vor (vgl. Jarass, in Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 14 Rdnr. 22).

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich ferner, dass der Beseitigungsanspruch in seinem Umfang beschränkt sein muss. Er darf nur insoweit gewährt werden, als er zur Beseitigung einer schweren und unerträglichen Beeinträchtigung notwendig ist. Das bedeutet, dass u.U. nicht die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Hecken verlangt werden kann, sondern nur ein Zurückschneiden oder Auslichten.

Zu § 1 Nr. 7 Buchstabe a bb (Art. 52 Abs. 1 Satz 3)

Die Verjährungsvorschrift wird systematisch an die Neuregelung des Verjährungsrechts im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz angepasst.

Dabei wird die von den Gerichten unterschiedlich beantwortete Frage zum Lauf der Verjährungsfrist dahin beantwortet, dass Fristbeginn das Ende des Jahres ist, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährungsfrist läuft also ab der Pflanzung innerhalb der 50 cm-Grenze bzw. ab dem Erreichen einer Höhe von 2 m. Diese Auffassung erscheint gegenüber der Gegenansicht vorzugswürdig, wonach bei Bäumen und Sträuchern, die ihrer Natur nach höher als 2 m wachsen, bereits die Pflanzung der maßgebliche Zeitpunkt sei (vgl. Stadler, Das Nachbarrecht in Bayern, 6. Aufl. 2000, S. 193 m.w.N.). Denn der Eigentümer der Pflanze kann diese in der rechtlich zulässigen Höhe belassen, so dass die Verjährung eines möglichen Anspruchs beginnen würde, ohne dass dieser Anspruch jemals zur Entstehung gelangt.

Zu § 1 Nr. 7 b (Art. 52 Abs. 2)

Folgeänderung zu Art. 47 Abs. 2.

Zu § 1 Nr. 8 und 9 (Art. 53 und 56)

Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Art. 56 Abs. 3 Satz 3 werden an die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vorgegebenen Änderungen angepasst. Sachliche Änderungen sind grundsätzlich nicht vorgenommen worden. Allerdings sind in § 204 Abs. 1 Nr. 6, 7, 11 und 14 BGB n.F. erstmals Hemmungstatbestände bei Streitverkündung, selbstständigem Beweisverfahren, Schiedsgerichtsvorlage und Prozesskostenhilfeanträgen vorgesehen (zur Rechtslage nach altem Recht vgl. Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Aufl. 2001, Rdnr. 23, 24 zu § 209). In diesen Fällen soll auch bei Anwenderechten und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken eine Hemmung der Erlöschensfrist eintreten.

Zu § 1 Nr. 10 Buchstabe a (Art. 71 Abs. 1 Satz 2)

Absatz 1 Satz 2 wird an § 199 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138) angepasst. Damit genügt es künftig bereits, wenn der Berechtigte ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste. Die tatsächliche Kenntnis ist nicht mehr unbedingte Voraussetzung. Anstelle der Fälligkeit des Anspruchs wird künftig auf dessen Entstehung abgestellt; sachliche Änderungen werden sich daraus regelmäßig nicht ergeben.

Zu § 1 Nr. 10 Buchstabe b (Art. 71 Abs. 1 Satz 4)

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis erlischt der Anspruch künftig in zehn Jahren von seiner Entstehung an (vgl. § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Nur Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Derartige Schadensersatzansprüche fallen jedoch nicht unter Artikel 71 Abs. 1 Satz 1. Daher soll auch hier auf die für alle übrigen Ansprüche geltende Höchstverjährungsfrist von zehn Jahren abgestellt werden.

Zu § 1 Nr. 10 Buchstabe c (Art. 71 Abs. 2)

Auch bei dieser Norm werden die zur Anpassung an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gebotenen Änderungen vorgenommen; sachliche Änderungen erfolgen nicht.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 73)

Die Vorschrift kann als gegenstandslos aufgehoben werden.

§ 363 Abs. 2 HGB ist durch das Transportrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1998 (BGBl S. 1588) dahin geändert worden, dass die Ausstellung von Orderlagerscheinen nicht mehr an eine staatliche Ermächtigung gebunden wurde. Gleichzeitig wurde durch Artikel 7 dieses Gesetzes die Verordnung über Orderlagerschienen zum 1. Juli 1998 außer Kraft gesetzt. Sie galt nur noch übergangsweise für den Fall des Widerrufs weiter. Die Ermächtigung gilt aber gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung i.d.F. des Transportrechtsreformgesetzes in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres als widerrufen, in das der 1. Juni 1998 fiel. Damit gelten sämtliche Ermächtigungen als widerrufen. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 77a)

Bei den bisherigen Verweisungen auf Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in diesem Gesetz handelt es sich um statische Verweisungen. Deshalb gelten diese Verweisungen auf die zum 1. Januar 2002 außer Kraft getretenen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zum In-Kraft-Treten dieses Änderungsgesetzes weiter. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die hier für anwendbar erklärten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes erstmals anwendbar. Um zu vermeiden, dass etwa aufgrund einer künftig kürzeren Verjährungsfrist ein Anspruch mit der Wirksamkeit dieses Änderungsgesetzes verjährt, sind Überleitungsvorschriften erforderlich. Dabei kann an die Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes angeknüpft werden. Es sind lediglich die dort genannten Termine auf die ein Jahr späteren Termine dieses Änderungsgesetzes zu korrigieren.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro)

Nachdem die Deutsche Bundesbank wegen des Übergangs der Geldpolitik auf die Europäische Zentralbank keine Leitzinsen mehr feststellte, bedurfte es hinsichtlich der in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaats Bayern enthaltenen Bezugnahmen auf veraltete Referenzzinssätze, wie z.B. den Diskontsatz, einer Überleitungsvorschrift. Zu diesem Zweck wurde das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F) erlassen. Das BayEuroAnpG trifft jedoch keine eigene Vollregelung der Referenzzinssätze, sondern verweist im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung auf das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) des Bundes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242).

Der Bund hat das DÜG samt Ausführungsverordnungen in dem Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) mit Wirkung ab 4. April 2002 aufgehoben und gleichzeitig die bisherigen Referenzzinssätze ersetzt. Durch die Aufhebung des DÜG wird der bayerischen Überleitungsvorschrift BayEuroAnpG die Bezugsnorm entzogen. Das BayEuroAnpG muss daher angepasst werden.

Zu § 2 Nr. 1a (Art. 1 Abs. 1 BayEuroAnpG)

In Art. 1 Abs. 1 BayEuroAnpG wird die bisherige Überleitungsvorschrift aktualisiert. Es wird – wie bisher – keine eigene Vollregelung getroffen, vielmehr wird im Interesse eines ständigen Gleich-

laufs zwischen Bundes- und Landesrecht auf die neuen Referenzzinssätze gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes in der jeweiligen Fassung verwiesen. Materiell-rechtlich ergibt sich danach folgende Regelung:

Alter Referenzzinssatz	Neuer Referenzzinssatz
Diskontsatz der Deutschen Bundesbank	Basiszinssatz nach § 247 BGB
Basiszinssatz nach DÜG	Basiszinssatz nach § 247 BGB
Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR)	EURO Interbank Offered Ratesätze für die Beschaffung von Sechsmontatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR)
Lombardsatz der Deutschen Bundesbank	Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SFR-Zinssatz)
Zinssatz für Kassenkredite des Bundes	Um 1,5 Prozentpunkte erhöhter Basiszinssatz nach § 247 BGB

Zu § 2 Nr. 1b (Art. 1 Abs. 2 BayEuroAnpG)

Art. 1 Abs. 2 BayEuroAnpG kann aufgehoben werden, da die bislang dort geregelten Bezugsgrößen nunmehr von der Neufassung des Absatzes 1 mit umfasst werden.

Zu § 2 Nr. 1c (Art. 1 Abs. 3 und 4 BayEuroAnpG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 3a BayEuroAnpG)

Mit dem neuen Art. 3a wird eine Übergangsvorschrift aufgenommen. Soweit Zinsen und andere Leistungen für einen Zeitraum bis zum 4. April 2002 (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rechtsänderung auf Bundesebene, an den auch die vorliegende bayerische Gesetzesänderung angeknüpft) geltend gemacht werden, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung. Das Anknüpfen der bayerischen Regelung an einen Zeitpunkt in der Vergangenheit (In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes am 4. April 2002) stellt keine materielle Rückwirkung dar. Zwar ist nach der Aufhebung des DÜG durch den Bund zum 4. April 2002 die im Gesetzestext des BayEuroAnpG genannte Bezugsnorm weggefallen. Da aber im BayEuroAnpG der jeweilige bundesrechtliche Basiszinssatz in Bezug genommen und damit die Form einer dynamischen Verweisung auf das jeweils gültige Bundesrecht gewählt wurde (vgl. die Begründung zu Art. 1 BayEuroAnpG alter Fassung), war Art. 1 BayEuroAnpG bereits ab dem 4. April 2002 im Wege der ergänzenden Auslegung des Wortlauts so zu verstehen, dass die neuen bundesrechtlichen Referenzzinssätze gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 in Bezug genommen werden. Die vorliegende Änderung des Wortlauts des Art. 1 BayEuroAnpG dient im Wesentlichen der Klarstellung und der Erleichterung der Rechtsanwendung.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu § 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu § 3 Nr. 2 (Art. 49a Abs. 4):

Satz 1 und Satz 3 entsprechen dem Wortlaut des bisherigen einzigen Satzes.

Der neu eingefügte Satz 2 enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verzinsung einer Leistung, soweit diese zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem sie noch nicht verwendet werden dürfte, weil andere Mittel (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber oder sonstige Drittmittel) anteilig oder vorrangig einzusetzen wären. Als in Anspruch genommen ist eine Leistung anzusehen, wenn der Leistungsempfänger sie anfordert und sie ihm ausgezahlt wurde. Die Maßgabe eines anteiligen oder vorrangigen Einsatzes eigener Mittel oder von Mitteln Dritter kann sich aus den Bestimmungen des Verwaltungsaktes ergeben.

Schon bisher wurden in diesen Fällen Zinsen erhoben. Eine solche vorzeitige Verwendung der Leistung wurde als nicht zweckentsprechende Verwendung im Sinne des bisherigen Satzes 1 Halbsatz 1 angesehen. Dieser Auffassung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.11.1999 und erneut mit Beschluss vom 9.4.2001 widersprochen. Die Zinspflicht knüpfte ausschließlich an die (zeitweise) Nichtverwendung einer Leistung an. Eine Zinspflicht komme danach nicht in Betracht, wenn und solange die abgerufene Leistung die Summe der Ausgaben für das geförderte Vorhaben nicht übersteigt. Für eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung sei dagegen nicht erforderlich, dass die abgerufene Leistung und die Ausgaben für das geförderte Vorhaben dem Verhältnis von Gesamtleistung und Gesamtförderung entspricht.

Mit der in Satz 2 vorgeschlagenen Regelung soll deshalb die Grundlage dafür geschaffen werden, auch weiterhin die Einhaltung des verhältnismäßigen Einsatzes von öffentlichen Mitteln einerseits und eigenen oder sonstigen Mitteln andererseits mit einer Zinspflicht sanktionieren zu können. Damit sollen wirtschaftliche Nachteile der jeweiligen Leistungsgeber vermieden werden, die sich daraus ergeben können, dass der Leistungsempfänger eigene oder sonstige zur Finanzierung heranzuziehende Mittel zunächst nicht einsetzt.

Zu § 3 Nr. 3 (Art. 53):

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wonach insbesondere die Klageerhebung nicht mehr zur Unterbrechung der Verjährung, sondern zu deren Hemmung führt. Entsprechend dem Grundgedanken der bisherigen Regelung wird damit die verjährungsrechtliche Wirkung von Verwaltungsakten wieder an die verjährungsrechtliche Wirkung der Klageerhebung im Zivilrecht angeglichen. Für die Erlöschenfrist nach Art. 71 AGBGB gelten – wie bisher – die Regelungen über die Verjährungsfrist in gleicher Weise.

Zu § 3 Nr. 4 (Art. 96):

Die Neufassung enthält die infolge der Änderung des Art. 53 BayVwVfG (Nummer 3) erforderliche Übergangsregelung. Satz 1 stellt klar, dass Art. 53 BayVwVfG n.F. grundsätzlich auf die bei Inkrafttreten bestehenden und noch nicht verjährten oder erloschenen Ansprüche anzuwenden ist.

Satz 2 bestimmt, dass in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Unterbrechung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG a.F. eingetreten und diese bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht beendet ist, die Unterbrechung mit dem Inkrafttreten als beendet gilt und die neubegonnene Verjährungsfrist gehemmt ist. Die Dauer dieser Hemmung richtet sich nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG in der neuen Fassung.

Satz 3 enthält eine Übergangsbestimmung für die Fälle, in denen ein Verwaltungsakt, der zunächst die Verjährung und das Erlöschen unterbrochen hatte, bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung aufgehoben worden und die sechsmonatige Frist für den Neuerlass nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG a.F. in Verbindung mit § 212 BGB a.F. bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll der Behörde die sechsmonatige Frist voll erhalten bleiben. Wird innerhalb der Frist ein neuer Verwaltungsakt zur Durchsetzung des Anspruchs erlassen, so gilt die Verjährung entsprechend § 212 Abs. 2 BGB a.F. als mit Erlass des ersten Verwaltungsakts unterbrochen. Auf diese Unterbrechung ist Satz 2 des Art. 96 n.F. anzuwenden.

Die bisherigen Regelungen des Art. 96 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können daher ersatzlos entfallen.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Art. 100f Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG sehen die Unterbrechung einer Frist vor. Im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gibt es den Begriff der „Unterbrechung einer Frist“ nicht mehr. § 212 BGB spricht von dem „Neubeginn der Verjährung“. Art. 100f Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG werden entsprechend angepasst.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes)

Zu § 5 Nr. 1 (Art. 3 Abs. 1 Satz 3):

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung der in Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vorhandenen Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz dar (Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juni 2001, BGBl I S. 904).

Zu § 5 Nr. 2 (Art. 14 Abs. 4):

Die Verweisungen auf das Bürgerliche Gesetzbuch in Art. 14 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes werden an die im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst.

Zu § 5 Nr. 3 (Art. 21):

Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen für Datenübermittlungen an Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch für Datenübermittlungen an Stellen innerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums gelten. Dies entspricht der Regelung in § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juni 2001 (BGBl I S. 904).

Zu § 5 Nr. 4 (Art. 34 Abs. 4):

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung der in Art. 34 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vorhandenen Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz dar (Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juni 2001, BGBl I S. 904).

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes)

Mit der Änderung erfolgt die Anpassung der in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayKrG enthaltenen Diskontsatzregelung an die Basiszinsatzregelung des § 247 BGB, welche aufgrund der Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes notwendig geworden ist:

Für die in landesrechtlichen Zinsvorschriften vorgesehene Ankopplung an den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank wurde über das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für

die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422) auf das Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) des Bundes vom 09. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) verwiesen.

Durch Aufhebung des DÜG in dem Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) bedarf die Zinsregelung des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayKrG einer neuen Bezugsnorm. Durch Verweis auf die Basiszinsatzregelung des § 247 BGB wird die erforderliche Anpassung vorgenommen.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes)

Zu § 7 Nr. 1 (Art. 34a Abs. 1)

Die Vorschrift des Art. 34a wurde durch Art. 6 Abs. 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496) mit dem Ziel der Umsetzung des Betreuungsrechts eingefügt. Sie sieht vor, dass ein Schriftstück, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), auf sein Verlangen vom Gericht in Aufbewahrung zu nehmen ist (Abs. 1). Für die Entgegennahme und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung wird in Abs. 2 Satz 1 das Vormundschaftsgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Übrigen werden durch Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar erklärt. In Abs. 2 Satz 3 wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, die Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen.

Die damit zugleich festgelegte Beschränkung der Hinterlegungsmöglichkeit auf Betreuungsverfügungen entspricht nicht mehr den Anforderungen der Praxis.

Eine Betreuung ist nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Derartige Vollmachten zur Vorsorge finden in der Rechtspraxis zunehmend Verbreitung, nicht zuletzt auch aufgrund konkreter Empfehlungen des Staatsministeriums der Justiz zu ihrer inhaltlichen Gestaltung.

Hierdurch wird das Bedürfnis für eine Hinterlegung auch von Abschriften derartiger Vollmachten bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht verstärkt. Geht eine Anregung auf Bestellung eines Betreuers bei dem Gericht ein, kann gegebenenfalls festgestellt werden, ob der Betroffene eine Vollmacht ausgestellt hat, welche bei allgemeiner Wirksamkeit und genügender Reichweite die Anordnung einer Betreuung entbehrlich macht. Im Gegensatz zu Betreuungsverfügungen ist lediglich eine Abschrift der Urkunde beim Gericht zu hinterlegen, nachdem der Bevollmächtigte regelmäßig das Original zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis benötigt.

Zu § 7 Nr. 2 (Art. 34a Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu § 7 Nr. 3 (Art. 34a Abs. 2 Satz 2)

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Vorschrift des § 65 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt einen Sonderfall der Zuständigkeit, welcher für die Hinterlegung von Betreuungsverfügungen oder Abschriften von Vollmachten bei bayerischen Vormundschaftsgerichten ohne Bedeutung ist.

Zu § 7 Nr. 4 (Art. 34a Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu § 8 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)

In Art. 34 BayNatSchG wird für das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht auf das Vorkaufsrecht und das Rücktrittsrecht des BGB verwiesen. Aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ist eine Anpassung der Verweisungen notwendig.

Das Vorkaufsrecht im BGB bleibt inhaltlich unverändert.

Die Änderungen im Rücktrittsrecht des BGB lösen keinen über die Aktualisierung der Verweisung hinausgehenden Änderungsbedarf aus. Die grundlegende Entscheidung, bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Abwicklung über die Regelungen des BGB durchzuführen, wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Die §§ 346 ff. BGB gelten nunmehr unmittelbar auch für das gesetzliche Rücktrittsrecht. Eine Verweisung wird jedoch deshalb nicht entbehrlich, da sonst nicht sichergestellt wäre, dass zur Rückabwicklung das Rücktrittsrecht und nicht das Bereicherungsrecht angewandt wird. Auf § 350 BGB (entspricht § 355 a.F.) braucht wie bisher nicht verwiesen zu werden.

Zu § 9 (Änderung der Verordnung zu Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der Änderung erfolgt die Anpassung der in § 8 Abs. 4 Satz 2 DVBayKrG/FAG 1993 enthaltenen Diskontsatzregelung an die Basiszinssatzregelung des § 247 BGB, welche aufgrund der Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes notwendig geworden ist:

Für die in landesrechtlichen Zinsvorschriften vorgesehene Ankopplung an den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank wurde über das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422) auf das Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) des Bundes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) verwiesen.

Durch Aufhebung des DÜG in dem Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) bedarf die Zinsregelung des § 8 Abs. 4 Satz 2 DVBayKrG/FAG 1993 einer neuen Bezugsnorm. Durch Verweis auf die Basiszinssatzregelung des § 247 BGB wird die erforderliche Anpassung vorgenommen.

Zu § 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

§ 10 enthält die aufgrund der Änderung einer Verordnung (§ 9) in einem Gesetz erforderliche Entsteinerungsklausel.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 01. Januar 2003 in Kraft treten. Abweichend hiervon tritt die Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro mit Wirkung vom 04. April 2002 in Kraft, weil das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) mit Ablauf des 3. April 2002 außer Kraft getreten ist.